

Förderungsaktion Elektro-PKW für Betriebe

Jahresprogramm 2020

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung

Förderungsaktion Elektro-PKW für Betriebe gültig für Antragstellungen ab 28.09.2020

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Anschaffung von **PKW mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid-Antrieb**.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 bzw. 1.250 Euro (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem [Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität](#) (siehe Seite 2) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Die Beantragung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 – Registrierung: damit reservieren Sie die Förderung für Ihre Fahrzeuge. Registrierungen sind bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets, aber längstens bis 31.12.2020 möglich. Pro Registrierung können Förderungsmittel für bis zu 10 Fahrzeuge reserviert werden.

Schritt 2 – Antragstellung: Nach Kauf und Zulassung der Fahrzeuge, aber spätestens 24 Wochen nach Registrierung, reichen Sie Ihre Antragsunterlagen online ein.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV), Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV) sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer (REX, REEV) zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,0$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht). PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb und Fahrzeuge, deren vollelektrische Reichweite weniger als 50 km beträgt sowie Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet, sind von der Förderung ausgeschlossen. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung des jeweiligen Fahrzeuges. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen Fahrzeugen finden Sie [HIER](#).
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 3.
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens 3.600 bzw. 1.500 Euro (brutto) vor der Antragstellung (Schritt 2) erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.

Informationen zur Förderung von Ladeinfrastruktur finden unter www.umweltfoerderung.at/elade.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Schritt 1 - Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung ist die Registrierung durch den künftigen Fahrzeughalter. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - AntragstellerIn, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Anzahl der PKW, Kosten, Hersteller, voraussichtliches Zulassungsdatum
- Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.meinefoerderung.at/webufi/epkwb2019 und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.12.2020 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter www.meinefoerderung.at/webufi/epkwb2019_budget informieren.
- Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung.
- Innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung. Innerhalb von 24 Wochen ab Registrierung muss die Antragstellung unter Ihrem persönlichen Link erfolgen. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt geliefert, bezahlt und zugelassen sein.

Schritt 2 - Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch die/den FahrzeughalterIn erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter dem persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Antriebsart und Anzahl der beantragten Fahrzeuge müssen mit den registrierten Daten übereinstimmen.
- Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderungsbedingungen ist der Zeitpunkt der Registrierung. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Als ein Umsetzungsschwerpunkt wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gemeinsam mit den Automobilimporteuren ein E-Mobilitätsbonus für E-Pkw und E-Nutzfahrzeuge gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Automobilimporteuren bzw. Autohandel bewilligt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps.

Fahrzeugklasse	Förderung pro Fahrzeug
reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge	3.000 Euro
Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer	1.250 Euro

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe_2019-2020.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnung für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung von mindestens 3.600 bzw. 1.500 Euro (brutto) und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

„**Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „**Bezug erneuerbarer Energieträger**“ mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsoffensive der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe_2019-2020

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-747 | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

 Österreichs
Automobilimporteure



 WKÖ
Mode & Freizeitartikel



mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

 klimaaktiv
mobil